**Vorlage für Auftragsvertrag über die Prüfung des (vereinfachten) Jahresabschlusses im Rahmen der Wirtschaftsprüfung bei Unternehmen**

**VERTRAG ÜBER DIE PRÜFUNG DES (VEREINFACHTEN) JAHRESABSCHLUSSES**

geschlossen zwischen

**NAME DES UNTERNEHMENS**

**ANSCHRIFT**

(als Auftraggeber, nachfolgend: „Gesellschaft” oder „Auftraggeber”)

und

**NAME DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS/DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSFIRMA**

**ANSCHRIFT**

(als Auftragnehmer, nachfolgend: „Wirtschaftsprüfer” oder „Auftragnehmer”)

zu folgenden Bedingungen:

**1. Vertragsgegenstand**

1.1. Die (gesetzliche) Prüfung des im Einklang mit den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes erstellten (vereinfachten) Jahresabschlusses für das/die mit dem XX.XX.20XX endende/n Geschäftsjahr/Geschäftsjahre sowie die Erstellung des diesbezüglichen Prüfberichts und die Verrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

1.2. Der Wirtschaftsprüfer verrichtet seine Arbeit im Einklang mit den von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen und den Ungarischen Nationalen Prüfungsstandards.

1.3. Bei dem Auftragnehmer handelt es sich um eine/n im Register der Kammer der Ungarischen Wirtschaftsprüfer eingetragene/n individuelle/n Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsfirma, der/die zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft berechtigt ist. Der von Seiten des Wirtschaftsprüfers bezeichnete Kammermitglied-Wirtschaftsprüfer mit persönlicher Verantwortung für die Durchführung der Abschlussprüfung: …………..…………… (Kammereintragungsnummer: ………)[[1]](#footnote-1)

1.4. Der für den Fall der dauerhaften Abwesenheit des Wirtschaftsprüfers mit persönlicher Verantwortung bezeichnete stellvertretende Kammermitglied-Wirtschaftsprüfer: ……………… (Kammereintragungsnummer: ……….)[[2]](#footnote-2)

**2. Rechte und Pflichten**

2.1. Die Gesellschaft ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Buchhaltung und die Verlässlichkeit ihres internen Kontrollsystems sowie für die Erstellung des (vereinfachten) Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichts im Einklang mit den in Ungarn geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Besagte Verantwortlichkeit erstreckt sich auf:

* Ausgestaltung, Einführung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems bezüglich der Erstellung von Jahresabschlüssen, die frei von falschen – ob durch Betrug oder Fehler verursachten – Aussagen sind
* Auswahl und Anwendung der angemessenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, ferner
* Erstellung von Einschätzungen im Bereich der Rechnungslegung, welche unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2.2. Die Gesellschaft trägt Sorge, dem Wirtschaftsprüfer sämtliche erforderlichen Informationen im Hinblick auf den Jahresabschluss und die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft rechtzeitig bereitzustellen bzw. zu übergeben. Die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Wirtschaftsprüfer in Verbindung mit seiner Arbeitsverrichtung ist dem Auftraggeber untersagt.

2.3. Die Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft sind auf entsprechenden Antrag des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, im Wege einer Vollständigkeitserklärung zu bekräftigen, dass die zur Erfüllung des Auftrags schriftlich und mündlich bereitgestellten Informationen vollständig sind.

2.4. Im Rahmen des Auftrags verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Zusammenarbeit. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Informationen, von denen sie im Rahmen der Beauftragung Kenntnis erlangten, auch nach Erlöschen des Vertrags vertraulich zu behandeln.

2.5. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aufgabe, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen und in seinem unabhängigen Prüfbericht dahingehend Stellung zu nehmen, ob der (vereinfachte) Jahresabschluss der Gesellschaft den Rechtsvorschriften entspricht und ein zuverlässiges und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bzw. der wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit vermittelt.

Zu Zwecken der Umsetzung der Zielsetzungen des vorliegenden Vertrags unterzieht der Wirtschaftsprüfer vorrangig folgende Aspekte der Prüfung und Durchsicht:

* die internen Vorschriften der Gesellschaft
* Übereinstimmung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Buchführungsunterlagen
* Konformität des Jahresabschlusses mit den Rechnungslegungsgrundsätzen und den diesbezüglichen Rechtsvorschriften
* Übereinstimmung der vom Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Prüfung empfangenen und erhobenen Informationen und Erläuterungen mit dem Jahresabschluss
* Ereignisse nach dem Stichtag

2.6. Die Verantwortung für die Vorbeugung und Aufdeckung eventueller Unregelmäßigkeiten liegt bei der Gesellschaft. Der Wirtschaftsprüfer plant die Prüfung so, dass aus dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit all jene wesentlichen Fehler im Jahresabschluss hervorgehen, die auf eventuelle Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind. Vorrangiges Ziel der Prüfung ist jedoch nicht die restlose Aufdeckung aller Unregelmäßigkeiten und Fehler, sondern die Bereitstellung einer angemessenen Grundlage zu dem Vermerk (Prüfungsurteil) zum Jahresabschluss, wobei die Aufdeckung von betrügerischen Handlungen, Unregelmäßigkeiten und Fehlern, welche nicht zu wesentlichen falschen Aussagen im Jahresabschluss führen, nicht berücksichtigt wird.

2.7. Das vom Prüfer erteilte Prüfungsurteil (Vermerk) gilt nicht als entsprechende Erklärung des Prüfers darüber, dass der Jahresabschluss frei von jeglichen Fehlern ist.

2.8. Die Erfüllung steuerbezogener Pflichten ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags und fällt in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers. Der Prüfer nimmt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses keine Durchsicht der Steuerberechnung und der Steuererklärungen vor. Beide Vertragsparteien erkennen an, dass das ungarische Finanzamt das Recht hat, alle Steuererklärungen einer behördlichen Revision zu unterziehen und dass der vom Wirtschaftsprüfer erteilte Vermerk zum im Einklang mit dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz erstellten Jahresabschluss keine Sicherheit bietet, dass das Finanzamt den von der Gesellschaft eingereichten Jahresabschluss und die Steuererklärungen akzeptiert.

2.9. Die Gesellschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine Trennung von Prüfbericht und (vereinfachtem) Jahresabschluss nicht zulässig ist. Sofern die Gesellschaft eine von der gesetzlich vorgesehenen Offenlegung abweichende Verwendung des Prüfberichts – auch im Hinblick auf den Umfang – beabsichtigt (z.B. unabhängig vom Jahresabschluss), so ist dafür die vorherige schriftliche Zustimmung des Wirtschaftsprüfers erforderlich.

2.10. Das Gesetz Nr LIII von 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung der Finanzierung von Geldwäsche und Terrorismus (nachfolgend: Pmt.) schreibt dem Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität vor. Dementsprechend werden beim Abschluss des vorliegenden Vertrags die Gesellschaft, ihre Vertreter (d.h. von den Vertretungsberechtigten die Unterzeichner des Vertrags und die Ansprechpartner) sowie der wirtschaftliche Eigentümer benannt. Zum selben Zeitpunkt ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die im Pmt. bestimmten Daten zu erfassen, die Vorlage der darin bestimmten Urkunden zu verlangen und sich von der Rechtmäßigkeit der Vertretungsberechtigungen bzw., bei Vertretungsvollmachten, von der Gültigkeit der Vollmachten zu überzeugen. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ist der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage der Bestimmungen des Pmt. verpflichtet, im Rahmen der Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität – zu Zwecken der Vorbeugung und Verhinderung der Finanzierung von Geldwäsche und Terrorismus, der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, der vollumfänglichen Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität und der effektiven Ausübung der Aufsichtstätigkeit – Abschriften der ihm vorgelegten Urkunden anzufertigen.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Sinne des Pmt. für die Aktualität der Daten und Urkunden zu sorgen, welche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Gesellschaft und die Geschäftsbeziehung (vorliegender Vertrag) zur Verfügung stehen. In Sinne der Erfüllung dieser Verpflichtung trägt der Wirtschaftsprüfer Sorge, die zur Verfügung stehenden Daten über seine Mandanten zu überprüfen. Kommen dem Wirtschaftsprüfer im Laufe der Überprüfung Zweifel im Hinblick auf die Aktualität der Daten und Erklärungen, so trägt er Sorge, die Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität erneut vorzunehmen. Sollte es zu Änderungen von Daten (hinsichtlich der Gesellschaft, der Vertretungsberechtigten oder des wirtschaftlichen Eigentümers) kommen, die im Rahmen der Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität erfasst wurden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den Wirtschaftsprüfer bei bestehender Vertragsbeziehung innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis zu setzen.

Der Wirtschaftsprüfer trägt Sorge, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen in seinen Besitz gelangten persönlichen Daten ausschließlich zu Zwecken seiner im Sinne der Vorbeugung und Verhinderung der Finanzierung von Geldwäsche und Terrorismus durchzuführenden Pflichten, soweit dies für ihre Erfüllung erforderlich ist, zu verwenden und zu verwalten. Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet und berechtigt, die gemäß der Erfüllung seiner vorstehend beschriebenen Pflicht zur Durchführung einer Legitimationsprüfung zur Feststellung der Kundenidentität in seinen Besitz gelangten persönlichen Daten im Sinne der Bestimmungen des Pmt. für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Tag der Auflösung der Geschäftsbeziehung (vorliegender Vertrag) zu verwalten. Danach sind die Daten zu vernichten und zu löschen.

**3. Honorar der Beauftragung:**

3.1. Das Honorar für die in Punkt 1.1. beschriebene Prüftätigkeit beträgt ........... HUF), zuzüglich des anwendbaren Umsatzsteuersatzes. (oder .............HUF/Geschäftsjahr)

3.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gesellschaft das in Abschnitt 3.1. bestimmte Honorar in folgenden Ratenzahlungen auszahlt: (nach Vereinbarung; bei Ratenzahlungen, die Angabe des genauen Zeitpunktes)

3.3. Die Zahlung ist auf das in der Rechnung bezeichnete Bankkonto zu leisten.

3.4. Das Honorar – ob als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen – ist am letzten Tag des Ausstellungsmonats der Rechnung fällig. (bei kontinuierlicher Zahlungsleistung)

3.5. Sofern dem Wirtschaftsprüfer durch einen Verzug der Gesellschaft oder aus sonstigen von ihr verschuldeten Gründen Mehrarbeit entsteht oder sich die Prüfaufgaben aufgrund eines außerhalb der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers liegenden Umstand nicht fristgerecht abschließen lassen, so hat der Wirtschaftsprüfer die Geschäftsführung der Gesellschaft davon in Kenntnis zu setzen. In einem derartigen Fall ist der Wirtschaftsprüfer berechtigt, den für die Vertragserfüllung benötigten zusätzlichen Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

**4. Kündigung und Streitfälle**

4.1. Wirtschaftsprüfer und Gesellschaft haften für jegliche in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags verursachten Vertragsverletzungen und Schäden im Einklang mit den Bestimmungen aus Buch VI des Ungarischen BGB (Ptk.). Die Obergrenze der Schadensersatzhaftung des Wirtschaftsprüfers wird mit dem Gesamtbetrag des Dienstleistungsentgelts für ein Jahr bestimmt.

4.2. Eine Kündigung des Vertrags ist nur aus gutem Grund zulässig und bedarf stets einer Begründung. Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Jahresabschluss oder den Prüfbericht sind keine zulässigen Kündigungsgründe. Sofern rechtliche Bestimmungen die Fortsetzung des Vertrags ausschließen oder der Wirtschaftsprüfer die Kündigung des Vertrags ausspricht, hat der Wirtschaftsprüfer Anspruch auf eine zeitanteilige Vergütung.

4.3. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, welche nicht auf eine Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen ist, hat der Wirtschaftsprüfer Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von .................

**5. Sprache von Abschluss und Bericht**

5.1. Der Jahresabschluss ist in ungarischer Sprache zu erstellen. Der Prüfbericht ist in ungarischer Sprache zu erstellen. Eine Übersetzung in ...................... Sprache ist beizufügen.

**6. Sonstige Bestimmungen**

6.1. Die obigen Bedingungen wurden von beiden Vertragsparteien nachvollzogen und im vollen Einverständnis angenommen. Der Auftraggeber erklärt hiermit, im Hinblick auf den im vorliegenden Vertrag bestimmten Zeitraum bzw. Jahresabschluss mit keinem anderen Wirtschaftsprüfer im Auftragsverhältnis zu stehen.

6.2. Bei Fragen, die von vorliegendem Vertrag nicht geregelt werden, sind die Bestimmungen des Ungarischen BGB (Polgári Törvénykönyv) (Gesetz Nr. V von 2013), des Rechnungslegungsgesetzes (Gesetz Nr. C von 2000) und des Gesetzes über die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer, die Prüftätigkeit und die öffentliche Aufsicht von Wirtschaftsprüfern (Gesetz Nr. LXXV von 2007) maßgeblich.

6.3. Der vorliegende Auftragsvertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt im Einklang mit der Benennung des Wirtschaftsprüfers für einen befristeten Zeitraum, d.h. bis zum Zeitpunkt der Annahme des (vereinfachten) Jahresabschlusses für das mit dem am XX.XX.20XX endende Geschäftsjahr der Gesellschaft, spätestens jedoch bis zum XX.XX.20XX. Im Hinblick auf Verträge und Prüfberichte, die (auch) in einer fremdsprachlichen Version erstellt wurden, ist die ungarische Version maßgeblich.

Ort, Datum

Im Namen Im Namen

der Gesellschaft: des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsfirma:

1. Sofern die Durchführung des Prüfauftrags eine besondere Qualifikation erfordert, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle im Vertrag anzugeben, dass sowohl die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der bezeichnete Kammermitglied-Wirtschaftsprüfer mit persönlicher Verantwortung über die Qualifikation verfügen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Anmerkungen bei Fußnote 1 [↑](#footnote-ref-2)